

**Vereinbarung  
zwischen dem Regierungsrat des Kantons Zürich  
einerseits und dem Regierungsrat des Kantons Luzern  
andererseits betreffend Steuerbefreiung  
für Zuwendungen von der Erbschaftsteuer**

(vom 11. Juni / 15. Juli 1929)<sup>1</sup>

Die Regierungsräte der Kantone Zürich und Luzern erklären sich damit einverstanden, dass Vermögenszuwendungen durch letztwillige Verfügungen und Schenkungen, die von Einwohnern des einen Kantons zugunsten des Staates, von Gemeinden oder privaten Institutionen des andern Kantons, die gemeinnützige, Kirchen- oder Armenzwecke verfolgen, vorgenommen werden, am Domizil des Erblassers oder des Schenkgebers von der Erbschaftsteuer oder entsprechenden Abgaben befreit sein sollen.

Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

---

<sup>1</sup> OS 34, 252 und GS IV, 523.